

# **Einstimmiger Beschluss des Vorstands des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising vom 8.Mai 2001 zur Einführung des Familienwahlrechts**

*s. Ersuchen des Diözesanfamilien- und -elternrates an den Vorstand des Diözesanrates  
"Der Diözesanfamilien- und -elternrat bittet den Diözesanrat, die Einföhrung des sog. Familienwahlrechts bei den Pfarrgemeinderatswahlen wohlwollend zu prüfen"  
gemäß Beschluss der Versammlung des Diözesanfamilien und -elternrates  
vom 04. November 2000*

## **Beschluss:**

**Der Vorstand des Diözesanrates der Erzdiözese München und Freising hält es nicht für sinnvoll, rechtliche Schritte zur Einführung des sog. Familienwahlrechts bei den Pfarrgemeinderatswahlen in der Erzdiözese zu unternehmen.**

## **Begründung:**

Der Vorstand des Diözesanrates hält die Einführung eines Familienwahlrechts für die Pfarrgemeinderatswahl nicht für ein geeignetes Mittel, um eine stärkere Beachtung der Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen bei der Weichenstellung für die Zukunft unserer Gesellschaft zu erreichen. Er kann nicht erkennen, daß eine derartige Einführung im kirchlichen Bereich beispielgebend für Staat und Gesellschaft sein könnte. Der Vorstand des Diözesanrates befürchtet vielmehr, daß statt der anvisierten Signalwirkung "**für eine Fortentwicklung der Demokratie**" in der Gesellschaft, diese neuen Formen demokratischer Mitwirkung im politischen Raum **nicht aufgegriffen werden** und so die kirchlichen Laiengremien sich selbst marginalisieren und in eine Nische manövrieren, aus der heraus sie nicht mehr ihrem Auftrag gemäß in gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Problemen wirkungsvoll mitarbeiten können. Es ist unbestreitbar, daß die Formen demokratischer Mitbestimmung in der Kirche stets daran gemessen werden, inwieweit sie den auch sonst in der Gesellschaft geltenden demokratischen Formen entsprechen. Neue Formen zu entwickeln setzt immer voraus, daß man auch damit rechnen kann, daß diese Formen auch in anderen Lebensbereichen als tauglich, zukunftsfähig und damit auch nachahmungswürdig angesehen werden können. Diesen Eindruck hat derzeit der Vorstand des Diözesanrates bei der angestrebten Wahlrechtsänderung nicht.

Der Vorstand des Diözesanrates möchte auch nicht durch die Verfolgung einer derartigen Wahlrechtsänderung das von der Würzburger Synode anvisierte Ziel, die Finanzangelegenheiten einer Pfarrei in den Pfarrgemeinderat zu integrieren, vollkommen aufgeben. Dies wäre jedoch die Konsequenz einer derartigen Wahlrechtsänderung. Es ist nicht anzunehmen, dass in absehbarer Zeit Wahlen, die dem staatlichen Stiftungsrecht und den Konkordatsvereinbarungen entsprechen müssen - wie z. B. unsere Kirchenverwaltungswahlen - nach einem derart vom staatlichen Wahlrecht abweichenden Verfahren Akzeptanz finden. **Der Vorstand des Diözesanrates hält es für bedenklich, wenn das Wahlrecht für die Kirchenverwaltungen und für die Pfarrgemeinderäte in so entscheidenden Fragen zu weit auseinander driftet.**

Das Wahlrecht ist nicht schlechthin den Menschenrechten zuzuordnen. Es gründet nicht schon im Menschsein als solchem, sondern ist immer auch Ausfluss einer Zugehörigkeit des Berechtigten zu der Gemeinschaft, in welche die Wahl hineinwirkt. Von daher ist es **den Bürgerrechten zuzuordnen**. Wie andere Bürgerrechte orientiert sich das Wahlrecht an einem Mindestmass an Urteilsfähigkeit des Menschen, an der Möglichkeit der Teilnahme und an der Möglichkeit der Übernahme

von Mitverantwortung in einer Gemeinschaft. Die Festlegung eines gewissen Mindestwahlalters ist daher logische Konsequenz.

**Der Vorstand des Diözesanrates hält aber eine derartige Wahlrechtsänderung auch vom Grundsatz her für rechtlich bedenklich.**

Wahlrecht ist kein übertragbares, sondern ein unmittelbares, individuelles Recht. Würde das Wahlrecht übertragbar sein, wäre die Wahl weder geheim noch individuell. Der Vorstand des Diözesanrates hält das gleiche und geheime Wahlrecht für ein so hohes Gut in einer demokratischen Gesellschaft, dass er nicht daran rütteln lassen will.

Es scheint aber auch äußerst zweifelhaft, ob jemand im Sinne eines anderen Menschen überhaupt entscheiden kann, wenn der zu Vertretende sich dazu nicht äußern kann. Natürlich ist die Zulassung von Interessenvertretungen eine legitime Form einer Stellvertretung, wenngleich hier häufig Kollisionen zwischen Eigeninteressen und Fremdinteressen eine Grenzziehung unmöglich machen. Im übrigen ist auch im staatlichen Bereich die Zulassung von Vertretungsrechten stets flankiert von Überwachungsmechanismen, was für eine Wahl unvorstellbar wäre. **Der Vorstand des Diözesanrates weist auch darauf hin, dass sich die Ausübung des Wahlrechts am Gemeinwohl zu orientieren hat und nicht nur der Wahrnehmung von Gruppen - oder Einzelinteressen dienen darf.**

Obwohl es für den Vorstand des Diözesanrates nicht entscheidungserheblich war, hält der Vorstand ein Familienwahlrecht in der vorgeschlagenen Form in seiner Praktikabilität für äußerst problematisch. Problematisch erscheint insbesondere:

- die Feststellung der Voraussetzungen für das Stimmrecht für ein ungeborenes Kind
- das Splitten des Stimmrechts bei konfessionsverschiedenen Familien oder in verschiedenen Pfarreien lebenden Elternteilen
- die Abstimmung mit dem im Zivilrecht geregelten Sorgerecht
- schließlich auch die Frage nach einer vorzeitigen Beendigung einer Stimmrechtsvertretung durch ein zwar noch junges aber sein Wahlrecht selbst beanspruchendes
- Kind.

**Aus der Sicht des Vorstandes würde das vorgeschlagene Familienwahlrecht eine schwer beherrschbare Fülle von Reglementierungen und Richtlinien erfordern, große organisatorische Probleme bereiten und zu einer Zunahme von Streitfällen und Wahlanfechtungen führen.**

Beschlossen vom Vorstand des Diözesanrates in der Erzdiözese von München und Freising am 8.Mai 2001.